

Satzung des Vereins Ehe-, Familien- und Lebensberatung Darmstadt e.V.

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Ehe-, Familien- und Lebensberatung Darmstadt e.V."
Sein Sitz ist Darmstadt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist unter der Nummer 8 VR 1080 im Vereinsregister Darmstadt eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. .

II. Zweck und Aufgabe

§ 2

Der Verein bezweckt, der zunehmenden Gefährdung des Familienlebens durch fachliche Beratung in Gesprächen, Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften entgegenzuwirken. Er gewährt Hilfe bei Lebenskrisen, Partner- und Schwangerschaftskonflikten, bei Sorgerechtsvereinbarungen und anderen familiären Problemen. er begleitet die Ratsuchenden bei Fragen der Trennung und Scheidung, in Trauerfällen, bei Ängsten und bei Sinnfragen.

Der Verein betätigt sich damit auch in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

a) Der Verein darf keine anderen als die in §2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, insbesondere dürfen die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile erhalten. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

b) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder sonstige Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV : Mitgliedschaft

§ 5

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.

Der Austritt ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.

Es werden Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben in nachfolgender Höhe:

Einzelmitglieder: 30,00 €

Ehepaare : 50,00 €

Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose (nach Vorlage entspr. Bescheinigg.) 20,00 €

Firmen, Institutionen: 50,00 €

V : Organe des Vereins

§6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

VI : Vorstand

§ 7

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und bis zu 6 Beisitzern. Dabei muß ein Beisitzer Mitglied des Berater-Teams sein, für den von der Mitgliederversammlung auch ein Stellvertreter gewählt werden soll. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Auslagen in Ausführung des Amtes können ersetzt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; sie vertreten gemeinsam. Laufende Geschäfte führt der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand beruft mit einfacher Mehrheit einen Fachleiter. Er ist sodann Mitglied des Vorstandes mit vollem Vorschlags- und Stimmrecht. Die Abberufung von seiner Funktion bedarf der Mehrheit der in der Vorstandssitzung erschienenen Mitglieder des Vorstandes ohne den Fachleiter.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem amtierenden Vorsitzenden niederlegen. Der Vorstand vermindert sich in diesem Fall für den Rest seiner Wahlzeit, wenn nicht der Vorstand binnen 6 Monaten ein neues Vorstandsmitglied kooptiert.

Die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassensführer erhalten eine Aufwandspauschale. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über Einstellung und Entlassung des Personals.

Er ist beschlußfähig bei mindestens 3 seiner Mitglieder. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

VII. Mitgliederversammlung**§ 9**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugegangen sein.

§ 10

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, genehmigt den jährlichen Haushaltsvoranschlag und erteilt dem Vorstand Entlastung; sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insoweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind.

Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

VIII. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**§ 11**

Änderung der Satzung, des Zweckes oder Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen werden; sie müssen auf der Tagesordnung inhaltlich bekanntgegeben worden sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, 01.02.2012